

Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) - Mustervertrag

Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist in den §§ 709 ff. BGB geregelt. Die gesetzlichen Regelungen stellen aber nur ein Grundgerüst dar, das an Ihre Situation angepasst und entsprechend ergänzt werden muss. Dies geschieht i. d. R. im Gesellschaftsvertrag, der schriftlich geschlossen werden sollte.

Das folgende Muster für einen GbR-Gesellschaftsvertrag ist dann geeignet, wenn sich zwei gleichberechtigte Partner gemeinsam selbständig machen wollen. Es enthält nur die Punkte, die in einer solchen Situation üblicherweise geregelt werden.

Das Vertragsmuster kann nur zur Orientierung dienen und eine individuelle Beratung nicht ersetzen.

Gesellschaftsvertrag

zwischen

2. Geschäftsräume

	rrn/Frau Meister/in A raße, Ort)
und	d
	errn/Frau Meister/in B eraße/Ort)
1.	Name und Gesellschaftszweck Die Gesellschafter errichten unter dem Namen "" eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts zun Zweck des Betriebs einer/eines

Die Geschäftsräume befinden sich in².

3. Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft beginnt am Sie kann von jedem Gesellschafter unter Einhaltung der Kündigungsfrist von Monaten zum Ende eines Kalenderjahres ³ schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

4. Einlagen

Jeder Gesellschafter verpflichtet sich zu einer Bareinlage in Höhe von Euro⁴. Die Einlagen sind zum fällig.

Die Gesellschafter verpflichten sich, der Gesellschaft ihre volle Arbeitskraft zur Verfügung zu stellen; Nebentätigkeiten sind nur nach vorheriger Zustimmung des anderen Gesellschafters zulässig.⁵

5. Geschäftsführung und Vertretung

Zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft sind die Gesellschafter jeweils allein befugt.⁶

Für alle Maßnahmen, die über die laufenden Geschäfte hinausgehen, insbesondere bei folgenden Rechtshandlungen und Rechtsgeschäften

- Kauf, Verkauf und Belastung von Grundstücken
- Abschluss von Miet-, Pacht- und Dienstverhältnissen
- Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften
- Abschluss von Verträgen, deren Wert Euro übersteigt
-

ist im Innenverhältnis zuvor die Zustimmung des jeweils anderen Gesellschafters einzuholen. Zur Vertretung nach Außen bleiben beide Gesellschafter allein berechtigt.

6. Gesellschafterversammlung und Beschlüsse

Nach Ablauf eines Geschäftsjahres ist innerhalb von 6 Monaten eine ordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen.

Jeder Gesellschafter kann darüber hinaus Gesellschafterversammlungen schriftlich unter einer Ladungsfrist von Wochen einberufen.

Die Gesellschafter entscheiden über die Angelegenheiten der Gesellschaft durch Gesellschafterbeschlüsse erfolgen einstimmig.

7. Buchführung, Bilanzierung, Geschäftsjahr

Die Gesellschaft hat unter Beachtung der steuerlichen Vorschriften Bücher zu führen und einen Jahresabschluss in Form einer Steuerbilanz zu erstellen.⁷

Die Feststellung des Jahresabschlusses bedarf eines Gesellschafterbeschlusses.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

8. Tätigkeitsvergütung, Gewinn und Verlust, Entnahmen

Jeder Gesellschafter erhält für seine Tätigkeit in der Gesellschaft eine Vergütung von Euro ⁸ monatlich, zahlbar jeweils zum des Monats.

Am Gewinn und Verlust der Gesellschaft nehmen nach Abzug der Tätigkeitsvergütungen die Gesellschafter je zur Hälfte teil.

Über die Tätigkeitsvergütung hinaus sind Entnahmen durch einen Gesellschafter nur zulässig, um auf den entsprechenden Gesellschaftsanteil entfallende Steuerzahlungen oder Steuervorauszahlungen zu begleichen. Darüber hinaus gehende Entnahmen bedürfen eines Gesellschafterbeschlusses.

8. Urlaub und Krankheit

Jeder Gesellschafter hat Anspruch auf Arbeitstage Urlaub pro Jahr.

Die Tätigkeitsvergütung wird für den Fall einer Krankheit oder sonstigen unverschuldeten Verhinderung eines Gesellschafters an seiner Tätigkeit für die Gesellschaft über einen Zeitraum von ⁹ Wochen weiterbezahlt. Danach erlischt der Anspruch auf Tätigkeitsvergütung für die Zeit, in der der Gesellschafter seine Tätigkeit nicht ausübt.

9. Kündigung oder Tod eines Gesellschafters

Kündigt oder verstirbt ein Gesellschafter oder tritt in seiner Person ein sonstiger Grund ein, der die Auflösung der Gesellschaft zur Folge hätte, dann ist der verbleibende Gesellschafter berechtigt, das Gesellschaftsvermögen zu übernehmen. Die Übernahme ist gegenüber dem ausscheidenden Gesellschafter oder dessen Erben innerhalb einer Frist von Wochen ab dem Eintritt des Auflösungsgrundes zu erklären. Wird die Übernahme nicht erklärt, wird die Gesellschaft liquidiert.

Dem ausscheidenden Gesellschafter oder dessen Erben ist im Falle einer Übernahme das Auseinandersetzungsguthaben entsprechend dem Gesellschaftsanteil (Hälfte) auszubezahlen. Bei der Feststel-

lung des Auseinandersetzungsguthabens sind alle Aktiva und Passiva mit ihrem wirklichen Wert anzusetzen.

10. Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.

Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

ort, Batam, Ontorgoninten	
Ort, Datum, Unterschriften	

Dieses Vertragsmuster ist keinesfalls abschließend. Ergänzend könnte beispielsweise noch eine Gerichtsstandsvereinbarung, ein Wettbewerbsverbot, eine Schiedsgerichtsvereinbarung oder eine Schlichtungsklausel aufgenommen werden.

Lassen Sie sich deshalb unbedingt auch persönlich beraten.

- ⁶ Anders die gesetzliche Regelung in § 709 BGB.
- ⁷ In der Regel wird dies auf einen Steuerberater übertragen.
- Möglich ist auch eine Vereinbarung von entsprechenden Tariflöhnen.
- ⁹ Üblich sind 4 bis 6 Wochen.

Beispiel: "eines Malergeschäfts"

² Ggf. können hier auch Hinweise darüber aufgenommen werden, ob die Geschäftsräume einem der Gesellschafter gehören oder gepachtet sind oder ähnliches.

Oder Kalendervierteljahr, -halbjahr; kann auch ganz weggelassen werden.

⁴ Es können auch Sacheinlagen vereinbart werden, beispielsweise Einrichtungsgegenstände, Maschinen, Werkzeug usw..

⁵ Hier kann auch eine ganz andere Arbeitsverteilung geregelt werden. Zum Beispiel Teilzeit eines Gesellschafters; Aufteilung nach fachlichem Können usw..